

Der Weg des Papsttums vom Ersten zum Zweiten Vatikanum, entscheidende Gesichtspunkte dieser geschichtlichen Phase kritisch zu würdigen.

Eingehend befaßt sich W. Beinert im ersten Teil seiner Untersuchung mit der Entstehung und der Interpretation der bekannten Formulierung des I. Vatikanischen Konzils über die Unfehlbarkeit des Papstes. Im zweiten Teil seines Beitrages zeigt er einen für die ökumenische Fragestellung bedeutsamen Weg der Entschärfung der auch vom II. Vatikanum nahezu wörtlich übernommenen Glaubensaussage auf. Dabei spielen unter anderem die Begriffe *communio* und *Rezeption* eine wichtige Rolle. L. Scheffczyk greift den Gedanken, *Petrus*amt und *communio* auf und legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Zuordnung zwischen der sakramentalen Kirche und ihrer Amtsstruktur, zu der auch das Papstamt gehört. In der Kirche sollen nicht nur die Gnade und das Werk Christi sakramental weiterleben, es muß auch Christus als Person in der Kirche zeichenhaft wirksam bleiben. Im Anschluß an J. A. Möhler nennt er dann den Papst den »persongewordenen Reflex der Einheit der Kirche«. Die streng ökumenische Ebene wird auf katholischer Seite von H. Döring betreten, wenn er über das »*ius divinum*« des Petrusamtes handelt und dabei Ansätze zu einem gemeinsamen Verständnis aufzeigt. Bei den Reformatoren stößt nicht das, was wir heute vielfach »*Petrusfunktion*« nennen, auf Ablehnung, sondern das konkrete historische Papsttum. Bei der Einzelfrage nach dem »göttlichen Recht« entsteht allein deswegen eine Verständnisschwierigkeit, weil für die lutherische Theologie »*ius divinum*« deckungsgleich ist mit »heilsnotwendig«. Heilsnotwendig ist aber nur das Evangelium, nicht ein Gesetz. »*Ius divinum*« ist nur dem mit Vollmacht verkündeten Wort eigen. Als »*ius divinum*« gilt in der Kirche nur, daß sie den Dienst am Wort vollzieht, aber nicht wie sie dies mittels des Amtes ausführt. Die traditionellen Kategorien »göttliches Recht« und »menschliches Recht« sind daher keine brauchbaren Kategorien des ökumenischen Gesprächs über das Papsttum, wohl aber der Gedanke, daß es Gottes Wille ist, daß die Kirche die institutionellen Mittel haben soll, die für die Förderung der Einheit nach dem Evangelium nötig sind.

W. Kasper greift in seinem Beitrag, *Dienst an der Einheit und Freiheit der Kirche*, den Gedanken des göttlichen Rechts auf, wenn er sagt, *ius divinum* ist keine allein historisch aufzuweisende Kategorie, sondern eine Wirklichkeit des Glaubens, der die Schrift im Lichte gemeinsamer geistlicher Erfahrung geistlich interpretiert. Weil Auslegungs- und Wirkungsgeschichte des Textes zusammengehören, ist das Leben in und mit der Gemeinschaft der Kirche eine unerläßliche Voraussetzung für ein richtiges Verstehen einer biblischen Aussage. Es bereitet somit keine Schwierigkeit, wenn sich die Päpste erst seit dem 3. Jahrhundert, konstant seit dem 4. Jahrhundert, auf Mt 16,17–19 berufen und somit dieses Wort im Grunde einer nachträglichen Legitimierung einer Führungsrolle und eines Führungsanspruches dient, der sich aufgrund sehr

*Brandenburg, Albert und Urban, Hans Jörg (Hrsg.): Petrus und Papst. Evangelium – Einheit der Kirche – Papstdienst. Bd. II: Neue Beiträge. Aschendorff-Verlag, Münster 1978, 232 S. 8° – Ln. DM 22,—.*

Dieser II. Band, der das Verständnis des Papsttums aus ökumenischer Sicht zum Thema hat, enthält sehr verschieden ausgerichtete Beiträge, die zum Teil bereits in der Zeitschrift *Catholica* (Heft 4/1977 und Heft 1/1978) erschienen sind. Da sich über historische Gegebenheiten, soweit sie exakt geboten werden, nicht streiten läßt und in streng exegetischen Fragen weitgehend Einigkeit unter den christlichen Konfessionen besteht, enthalten die diesbezüglichen Beiträge kaum eine theologische Brisanz. Dies betrifft den Beitrag von J. Ernst, der in einer genauen Einzelexegese Mk 8,27–33 untersucht und dabei zu dem Ergebnis kommt, daß der ursprüngliche Sinn der Verse *Petrus* als den Vertreter einer Herrlichkeitschristologie, die sich massiv gegen den von Jesus angesagten Weg des Kreuzes sperrte, erscheinen läßt, während die Redaktion *Petrus* als den erleuchteten Wortführer der Jünger darstellt. G. Schwaiger versucht in seinem Beitrag,

vielfältiger geschichtlicher Motive und Bedingungen herausentwickelt hat.

Mit Zurückhaltung wird der Theologe, der die Ergebnisse der kritischen Exegese ernstnimmt, den Beitrag von B. Forte, *Der Primat in der Eucharistie*, lesen, der unter anderem die Aussage enthält, daß Jesus beim letzten Mahl eine Kirche gegründet hat, daß mit der eucharistischen Stiftung der Kirche auch die Einsetzung des Kollegialamtes und des Primates gegeben ist. Eine etwas zurückhaltendere Argumentation hätte wohl mehr bewiesen.

Wertvoll sind die Ausführungen des orthodoxen Theologen J. Meyendorff, der nicht nur die erfreulichen Begegnungen zwischen der römischen Kirche und den orthodoxen Kirchen, vor allem unter Papst Paul VI., hervorhebt, sondern auch klar daraufhinweist, daß sich die orthodoxe Überlieferung hinsichtlich der Autoritätsfrage offensichtlich von der westlichen Christenheit als ganzer unterscheidet. Eine Fehlinterpretation des Breve Paulus VI. »Anno ineunte« (1965) liegt hingegen vor, wenn der Vf. meint, man könne dieses Dokument einschlußweise so verstehen, das Tridentinum und die beiden Vatikanischen Konzilien müßten nicht unbedingt als ökumenische Konzilien verstanden werden und die feierlich proklamierten Dogmen der lateinischen Kirche hätten nicht unbedingt universale Geltung und wären daher nicht ohne weiteres ein Hindernis für die Union. H. Schützeichel hebt in seinem Beitrag, *Die Gebundenheit des Papstamtes*, im einzelnen die geschichtliche, die kirchliche und die christologische Bindung hervor.

Im Blick auf den evangelisch-katholischen Dialog ist der Beitrag von R. Frieling von besonderer Bedeutung. Der Vf. erläutert im einzelnen die Modelle der versöhnten Verschiedenheit und der kooperativen Wiedervereinigung. Dabei weicht er den entscheidenden Fragen nicht aus, so etwa der Frage nach dem Verständnis der apostolischen Sukzession, der Frage, ob das universale Papsttum eine Gemeinschaft mit oder unter dem Papst einschließt, wie die christlichen Konfessionen das Amt und damit untrennbar zusammenhängend die Verwaltung des Herrenmahles verstehen. H. J. Urban hebt in einer Antwort an R. Frieling noch hervor, daß es durchaus katholische Theologen gibt, die den Ausdruck »defectus sacramenti ordinis« im Ökumenismuskonkordat Nr. 22 nicht als Unvollständigkeit, sondern als Fehlen, als Nicht-Dasein des Weihesakramentes verstehen. Wenn daher nach dem II. Vatikanum den reformatorischen Kirchen auch das Amt zugestanden wird, so wird doch eindeutig gesagt, daß das Weihesakrament fehlt.

Wer diesen II. Band, der sich unter verschiedenen Aspekten mit dem Amte des Papstes befaßt, liest, wird wertvolle Anregungen erhalten. Es zeigt sich wiederum, wie wichtig es heute bei ökumenischen Gesprächen ist, die noch gegensätzlichen Positionen der christlichen Kirchen unmißverständlich darzustellen. Nur auf diese Weise können Wege für eine tragfähige Einheit der Kirche geebnet werden.

*Josef Finkenzeller, München*